



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.07.19	74. Jahrgang	Nr. 7
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling; Haushaltssatzung 2019	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; 12. Änderung der Verbandssatzung	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2019	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Abgrabungsbehörde Rodung einer Waldfläche, Grundstück Flur-Nr. 1001 der Gemarkung Klingen	4
Bekanntmachung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried; Haushaltssatzung 2019	5
Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung 2019	6
Bekanntmachung des Schulverbandes Sielenbach; Haushaltssatzung 2019	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Taxitarifordnung	8
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2019	10
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Zutagefördern von Grundwasser aus B3, Zweckverband der Daxberggruppe, FlurNr. 201/1 der Gemarkung Gundelsdorf	11

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 840.720 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.253.000 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rehling, 11.06.19
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Jakob Bernhard
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

12. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Adelzhausen, Affing, Aichach, Aindling, Baar, Dasing, Eurasburg, Friedberg, Hollenbach, Inchenhofen, Kissing, Kühbach, Merching, Mering, Obergriesbach, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Ried, Schiltberg, Schmiechen, Sielenbach, Steindorf, Todtenweis und Wasserverband zur Regulierung des Schneitbaches, Sitz Oberschneitbach.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Friedberg, 16.05.2019

Roland Eichmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.200,- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit -, - €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

- 1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 90,- € festgesetzt, der zum 01.07.2019 fällig ist.
Die Gesamtumlage wird für 23 Verbandsmitglieder auf 2.070,- € festgesetzt.
Führt ein Mitglied im Jahr 2019 keine Baumaßnahme durch, wird in diesem Jahr die Differenz zwischen dem Jahresgrundbetrag und der Mindestumlage von 50,00 € erstattet.
- 1.2 Der nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres verbleibende ungedeckte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf des vorangegangenen Haushaltsjahres 2018 wird auf 5.423,16 € festgesetzt.

2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Friedberg, den 15.05.2019

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister der Stadt Friedberg
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Abgrabungsbehörde

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhabenträger:

Fürstlich und Gräfllich Fugger'sche Holz- und Blatternhausstiftung,
vertr. durch Administrator Wolf-Dietrich Graf von Hundt zu Lautterbach,
Fuggerei 56, 86152 Augsburg

Vorhaben:

Rodung einer Waldfläche von ca. 5,22 ha Größe auf dem Grundstück Flur-Nr. 1001 der Gemarkung Klingen mit anschließender Abgrabung von Kies und Kiessand auf einer Fläche von rund 4,87 ha in einem Umfang von ca. 430.000 m³. Hierfür ist gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“).

Nach der geplanten Abgrabung ist vorgesehen, das Grundstück wieder mit ca. 430.000 m³ Fremdmaterial der Verfüllkategorie Z-1.2 aufzufüllen und die Waldfläche wieder aufzuforsten.

Ausschlaggebende Ziffern für die erforderliche allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 1 zum UVPG:

Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ haben kann, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ bestehen mangels einer sachverständigen Untersuchung keine ausreichenden Erkenntnisse.

Aufgrund des Umfangs der Bodenbewegungen (mehr als 200.000 m³) im Bereich naturnaher Böden und aufgrund der Dauer der Maßnahme (mehr als 5 Jahre) können erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ nicht ausgeschlossen werden (Schutzkriterium Nr. 1.3 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Feststellung einer Ausnahme – der Entfall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – ist erst dann möglich, wenn auch der letzte Grund, der zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen könnte, ausgeschlossen ist. Nur wenn im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung sicher festgestellt werden kann, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Da nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, die bei einer Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben bezeichnete Vorhaben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Michael Gram
Regierungsamtmann

Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 524.400,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.200,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 344.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 142 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.425,3521 € festgesetzt

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 142 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

80.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Adelzhausen, den

Schulverband Adelzhausen- Tödtenried

(Braun)

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 334.700,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.100,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 207.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 101 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.049,5050 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 88.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 101 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 880,1980 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Eurasburg, den

Schulverband Eurasburg

(Reithmeir)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Eurasburg samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, Raum 21, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 319.100,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 253.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 44 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.765,9091 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 49.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 44 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.115,9091 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

50.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Sielenbach, den

Schulverband Sielenbach

(Echter)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Sielenbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, Raum 21, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Taxitarifordnung

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Aichach-Friedberg (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Aichach-Friedberg bei Beförderungen innerhalb des in § 1 Abs. 2 festgelegten Pflichtfahrgebietes.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Neuburg-Schrobenhausen und der Stadt Augsburg.
- (3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden (in den durch VZ 310 gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Gebiet ohne Stadtteile) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Der Markt Mering und die Gemeinde Merching bilden eine Betriebssitzgemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

	Tag	Nacht und Sonn-/Feiertg.
a) dem Grundpreis für die Inanspruchnahme des Taxis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) Mindestfahrpreis (sog. Einschaltgebühr)	3,20 €	3,40 €
einschließlich der ersten Schalteinheit a 0,20 €	3,40 €	3,60 €
b) dem Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 und		

c) dem Wartepreis nach § 3 Abs. 3.

Kilometerpreis und Wartepreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):

Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielfahrten in die Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I in Tarifzone II, Tarifstufe 2, in Tarifzone I, Tarifstufe 1

von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag)	
bis 3 km (entspricht 0,20 € je 105,26 m)	1,90 €
ab 3 km (entspricht 0,20 € je 111,11 m)	1,80 €

von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht)	
bis 3 km (entspricht 0,20 € je 100,00 m)	2,00 €
ab 3 km (entspricht 0,20 € je 105,26 m)	1,90 €

Sonn- und Feiertage (ganztägig)	
bis 3 km (entspricht 0,20 € je 100,00 m)	2,00 €
ab 3 km (entspricht 0,20 € je 105,26 m)	1,90 €

Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

(3) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages, auch verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, je 24,0 s.	0,20 €
je Stunde	30,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
bis 3 km 15,4 km/h ab 3 km 16,7 km/h
und zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen
bis 3 km 14,6 km/h ab 3 km 15,8 km/h

(4) Anfahrsgebühren

Anfahrt innerhalb der Zone I	frei
Anfahrten in Zone II	ab Zonengrenze I mit Tarifstufe 1

Anfahrten aus Zone II dürfen preislich nicht höher sein als Anfahrten aus Zone I zu Zielen in Zone II.

(5) Es gelten folgende Zuschläge:

a) Beförderung von üblicherweise im Kofferraum unterzubringendem Gepäck, je Gepäckstück	1,00 €
b) Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und vergleichbaren Gehhilfen	frei
c) Beförderung von Kleintieren:	
frei transportiertes Tier	0,50 €
im Transportbehälter oder Käfig transportiertes Tier	0,50 €
Blindenhunde	frei
d) Anforderung eines Großraumtaxi (7. und 8. Fahrgast)	5,00 €
e) Die maximale Zuschlagssumme für alle Tarifstufen beträgt	15,00 €

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(7) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.

(8) Die Rückschaltung aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nach § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes zulässig.

(2) Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrpreis gem. § 37 Abs. 3 BOKraft vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt gemäß § 3.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen; dies gilt nicht für Fahrten im Sinne des § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern unter Zugrundelegung der betreffenden Tarifstufe zu ermitteln. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden, wenn dies angezeigt erscheint.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und dem Namen und der Anschrift des Unternehmens zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes gem. § 1 Abs. 2 und nicht für Fahrten nach § 2 Abs. 3 (Auftragsfahrten).
- (2) Von der Beförderung können neben den Ausschlussgründen des § 13 BOKraft Personen vom Fahrer ausgeschlossen werden, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu bezahlen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei einer Verunreinigung des Fahrzeuges werden die vom Fahrer festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 23.03.2015 außer Kraft.

Aichach, den 24.06.2019

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze der kreisangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2019

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2019			
Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Adelzhausen	400	400	360
Affing	425	425	370
Aichach, St.	320	320	320

Aindling, M.	350	350	350
Baar (Schwaben)	350	350	350
Dasing	380	380	380
Eurasburg	350	350	350
Friedberg, St.	360	360	350
Hollenbach	380	380	360
Inchenhofen	370	370	350
Kissing	400	400	380
Kühbach, M.	350	340	340
Merching	340	340	340
Mering, M.	400	400	360
Obergriesbach	360	330	330
Petersdorf	380	380	350
Pöttmes, M.	320	320	310
Rehling	330	330	330
Ried	350	350	350
Schiltberg	350	350	350
Schmiechen	340	340	340
Sielenbach	370	350	320
Steindorf	330	330	315
Todtenweis	380	380	330
Landkreisdurchschnitt	361,88	359,38	345,21

gez.

Beate Schwägerl
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus B3
Antragsteller: Zweckverband Daxberggruppe
Badstr. 1, 86554 Pöttmes

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Pöttmes	Gundelsdorf	201/1

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Zweckverband Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Pöttmes

Vorhaben:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe betreibt seit 1961 bzw. 1968 die Brunnen B1 und B2 zur Wasserversorgung des Verbandsgebietes. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2013 der Brunnen B3 als mittelfristiger Ersatz für B1 errichtet. Brunnen B1 wurde vom Netz genommen. Nach einem Testbetrieb von B3 ist eine Grundwasserentnahme von 200.000 m³ pro Jahr geplant. Die Entnahmemengen aus den Brunnen B2 und B3 werden vergleichmäßig (alternativer Betrieb).

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 12.08.1996 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet). Deshalb ergeben sich auch aus der allgemeinen Vorprüfung keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Wasser)

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden.

Der mengenmäßige Zustand des genutzten Grundwasserkörpers wird durch die Grundwasserentnahme vorübergehend beeinflusst. Die Entnahme wird aber durch die Grundwasserneubildung ausreichend ausgeglichen, so dass keine Übernutzung zu befürchten ist. Durch die geplante Vergleichmäßigung der Entnahmen aus B2 und B3 laufen die Brunnen dann alternierend, also abwechseln und nie gleichzeitig. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich der Grundwasserleiter im Umfeld des gerade nicht genutzten Brunnens regenerieren kann.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3. UVPG (2.3.9 EU Umweltqualitätsnorm für Nitrat und PSM)

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet in ca. 100 m Tiefe statt. Der Brunnen ist mittels Stahlrohr (DN 1.200) bis auf eine Tiefe von 8,5 m und mittels Stahlsperrohr (DN 813) bis 35 m Tiefe gegen Einflüsse von der Erdoberfläche oder von überlagernden Grundwasserleitern abgeschirmt.

Der Nitrat Messwert im Brunnen B3 schwankt um den Wert 30 mg/l, der Grenzwert der Trinkwasserverordnung ist 50 mg/l. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt. Die Trinkwasserentnahme erfolgt aus dem obersten Grundwasserstockwerk. Eine Verlagerung von nitrathaltigem Grundwasser in tiefere Grundwasserleiter ist bei sachgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat
